



**Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderats Fällanden vom 21. Januar 2020**

23.	Kanalisation	13
23.00.	Behörden, Institutionen	
23.03.50.	Verbandsanlagen	
	Zweckverband Kläranlage VSFM, Volketswil	
	Totalrevision Zweckverbandsstatuten	
	Abstimmungsempfehlung zuhanden der Urnenabstimmung	

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input checked="" type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz in Kraft. Die neue Gemeindegesetzgebung schafft die Grundlage, damit Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten im Interesse der Bevölkerung ihre Organisation und Haushaltführung zeitgemäss ausgestalten können. Die wichtigste Neuerung des Gemeindegesetzes sieht vor, dass alle Zweckverbände zwingend über einen eigenen Finanzhaushalt mit eigener Bilanz verfügen müssen. Das neue Gemeindegesetz erfordert deshalb die Überarbeitung der Statuten aller bestehenden Zweckverbände und damit auch des Zweckverbands Kläranlage VSFM.

Der VSFM-Zweckverband legt nun der Bevölkerung der Zweckverbandsgemeinden Volketswil, Schwerzenbach, Fällanden und Maur die totalrevidierten Statuten zur Genehmigung vor.

Inhalt der neuen Statuten

Die vorliegenden Statuten basieren auf den vom Kanton vorgegebenen Musterstatuten für Zweckverbände und sind daher mit den alten Statuten des Zweckverbands Kläranlage VSFM aus dem Jahre 2008 nicht mehr direkt zu vergleichen.

Der grösste Teil der erfolgten Anpassungen der Statuten ist formaler Natur, richtet sich nach den kantonalen Vorgaben und ist zwingend vorzunehmen. In den neuen Statuten wurden gegenüber der kantonalen Musterverordnung nur punktuelle für den Zweckverband VSFM relevante Gegebenheiten zusätzlich berücksichtigt. Bei den Finanzkompetenzen sind die Abstufungen zwischen ARA-Kommission, Gemeindevorständen und Souverän unverändert geblieben.

Mit der Einführung der neuen Statuten wird der Zweckverband vermögensfähig. Auf den 1. Januar 2021 führt der Zweckverband einen eigenen Haushalt mit Bilanz ein. Dies bedeutet, dass der Zweckverband Verwaltungs- und Finanzvermögen aufweist und Eigenkapital bilden kann. Der Zweckverband kann Fremdkapital aufnehmen.

Zwingende Anpassungen aufgrund des neuen Gemeindegesetzes

Eine der wesentlichsten Neuerungen betrifft wie erwähnt den Finanzhaushalt von Zweckverbänden. Diese müssen neu über einen eigenen Haushalt mit eigener Bilanz verfügen. Die Einführung des eigenen Finanzhaushalts hat auf Beginn eines Rechnungsjahres (Kalenderjahr) zu erfolgen. Das Inkrafttreten der neuen Statuten und die Einführung des eigenen Verbandshaushalts haben auf den gleichen Zeitpunkt zu erfolgen. Der späteste Zeitpunkt für die Einführung des eigenen Haushalts ist der 1. Januar 2022.

Die weiteren wesentlichen Anpassungen in den Statuten des VSFM aufgrund des übergeordneten Rechts sind:

- Der Beitritt einer Gemeinde zum Zweckverband erfordert neu immer eine Statutenrevision (Art. 5).
- Über den Beitritt zu einem Zweckverband sowie über die Zweckverbandsstatuten darf neu nicht mehr die Gemeindeversammlung beschliessen. Dies hat an der Urne zu erfolgen (Art. 16 Abs. 1).
- Die Gründung eines Zweckverbands sowie alle grundlegenden Änderungen bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden (Einstimmigkeitsprinzip). Das Gemeindegesetz listet als grundlegende Änderungen folgende Punkte auf: die wesentlichen Aufgaben des Verbands, die Grundzüge der Finanzierung, die Bestimmungen über den Austritt und die Auflösung sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden (Art. 18 Abs. 2).
- Die Mitglieder des Vorstandsvorstands (Exekutive) und der Rechnungsprüfungskommission müssen ihre Interessenbindungen offenlegen (Art. 21, Art. 27).
- Der Vorstandsvorstand erhält neue Organisationsmöglichkeiten. Zusätzlich zur bereits bisher bekannten Übertragung von einzelnen Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen an einzelne seiner Mitglieder ist neu auch eine Delegation an einzelne oder mehrere Angestellte möglich (Art. 24 Abs. 1). Bei der Delegation sind die unübertragbaren Kompetenzen des Vorstandsvorstands zu berücksichtigen (z. B. Aufsicht, Antragstellung).

Revisionsverfahren

Die ARA-Kommission erarbeitete die Statutenrevision in enger Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden und führte hierzu im Sommer 2018 ein Vernehmlassungsverfahren durch. Der finale Statutenentwurf wurde dem Kanton Zürich zur Prüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 8. Februar 2019 bestätigte das kantonale Gemeindeamt die Genehmigungsfähigkeit der revidierten Statuten.

Gemäss §§ 77 ff. Gemeindegesetz beschliessen die Stimmberechtigten jeder beteiligten Gemeinde an der Urne über die Statutenrevision. Diese muss in allen Verbandsgemeinden angenommen werden. Es handelt sich jedoch nicht um Gemeindeabstimmung, sondern um eine Zweckverbandsabstimmung. Die Abstimmungsempfehlungen der jeweiligen Gemeinderäte werden im beleuchtenden Bericht für die Urnenabstimmung berücksichtigt.

Antrag des Zweckverbands

Die ARA-Kommission des Zweckverbands Kläranlage VSFM unterbreitet den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2020 folgenden Antrag:

Die Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Kläranlage VSFM wird genehmigt.

Abstimmungsempfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten der Gemeinde Fällanden die Genehmigung der totalrevidierten Statuten.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Den Stimmberechtigten der Gemeinde Fällanden wird die Zustimmung zu den totalrevidierten Statuten des Zweckverbands Kläranlage VSFM an der Urnenabstimmung empfohlen.
2. Mitteilung an:
 - Zweckverband VSFM, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil
 - Vorsteher Ressort Tiefbau und Werke, per Extranet
 - Leiter Abteilung Tiefbau und Werke, per E-Mail
 - Leiterin Abteilung Präsidiales; zum Vollzug betr. Urnenabstimmung
 - 23.03.50. (Hauptakten)
 - 01.03.20.

Für richtigen Protokollauszug:



Leta Bezzola Moser
Gemeindeschreiberin

Versand: 23. Januar 2020